Fussballverband
Association de football
Bern Jura

Offizielle Mitteilung

Nr. 8 – 2018

31. August 2018

Mitteilung des Vorstandes

Anzahl Auswechslungen 2. Liga regional

In letzter Zeit wurde viel über das obige Thema diskutiert und geschrieben. Fakt ist, dass die FIFA, resp. der für die offiziellen Spielregeln zuständige „International Football Association Bord (IFAB)“ u.a. die Frage der Anzahl Auswechslungen von Spielern während eines Spieles geändert hat. Neben der Einführung der Möglichkeit im Breitenfussball alle Spieler/Innern auf der Spielerkarte auszuwechseln, wurde es den Landesverbänden neu freigestellt, unterhalb der jeweils höchsten Liga bis zu fünf statt wie bisher drei Auswechslungen zuzulassen.

Es zeigt sich somit aktuell folgendes Bild:

- Super League 3 Auswechslungen
- Challenge League 4 Auswechslungen
- 1. Liga Prom & Classic 4 Auswechslungen
- 2. Liga inter 4 Auswechslungen

Die Regionalverbände sind frei, ihre Anzahl Auswechslungen in der 2. Liga regional zu bestimmen. Der FVBJ-Vorstand hat deshalb entschieden, in der Meisterschaft für die **Saison 2018/2019 4 (vier) Auswechslungen in der 2. Liga regional** zuzulassen. Er überprüft die Situation im Hinblick auf die Saison 2019/2020.

Die bisherigen **Auswechselzettel** können bis auf weiteres weiterverwendet (bei der 4. Auswechslung ist auf dem Zettel die Zahl „4“ zu ergänzen) oder bei der Geschäftsstelle neue bezogen werden.

Mitteilung der Disziplinarkommission

Proteste; was ist zu beachten

Gelegentlich wird in einem Spiel ein Protest „angemeldet“. Damit jedoch ein Protest durch die Disziplinarkommission behandelt werden kann, müssen einige **wichtige Voraussetzungen**, wie sie im Wettspielreglement SFV („WR SFV“; https://org.football.ch/dokumente/wettspielreglement-und-spielregeln.aspx) in Art. 50 ff. umschrieben sind, erfüllt sein:

- Wenn ein Team einen Protest einreichen will, so muss sein Kapitän dies dem SR unmittelbar nach dem Entscheid, bzw. dem Vorfall, welcher Anlass des Protestes bildet, und vor Wiederaufnahme des Spiels unter Verwendung des Worts „Protest“ anmelden (Art. 50 Abs. 1 WR SFV).
- Proteste, die sich auf den Zustand des Spielfeldes, der Tore, die Beleuchtung, die Markierung, den Spielbeginn oder die Ausrüstung des gegnerischen Teams beziehen, müssen dem SR vor dem Anstoss angemeldet werden (Art. 50 Abs. 3 WR SFV).
- Nach dem Spiel hat der Kapitän des protestierenden Teams seinen Protest auf dem offiziellen roten Formular (hat der SR bei sich) schriftlich niederzuschreiben (Art. 51 WR SFV).
- Der Protest muss spätestens am dritten Tag nach dem betreffenden Spiel bei er DK FVBJ schriftlich mitsamt Antrag und Begründung bestätigt werden (Art. 52 Abs. 1 WR SFV). Der Protestbestätigung sind allfällige Beweismittel wenn möglich beizulegen oder zu bezeichnen und die Protestbestätigung ist statutarisch gültig zu unterzeichnen (Art. 52 Abs. 2 und 3 WR SFV).
- Innerhalb der Frist zu Bestätigung des Protestes muss zuhanden der DK FVBJ die Protestkaution gemäss Art. 53 WR SFV einbezahlt werden.

Fazit: Damit ein Protest behandelt werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Protest muss rechtzeitig angemeldet werden.
2. Das Protestformular muss nach dem Spiel beim SR ausgefüllt werden.
3. Der Protest muss spätestens am dritten Tag nach dem Spiel schriftlich bestätigt werden.
4. Die Protestbestätigung muss statutarisch korrekt unterzeichnet sein.
5. Die Protestgebühr muss innerhalb der Frist zur Bestätigung des Protestes einbezahlt werden.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, tritt die DK FVBJ auf den Protest nicht ein.

Mitteilung der Wettspielkommission

Ist das Spielfeld gemäss Aufgebot von der Grösse und allenfalls der Beleuchtung her für Verbandsspiele zugelassen?

Bei jedem Verein kann unter „Sportanlagen“ festgestellt werden, für welche Kategorie (z.B. nur bis 5. Liga oder nur bis Junioren C) das Spielfeld für Verbandsspiele zugelassen

ist und ob Flutlichtspiele gestattet sind *(Anforderung für Flutlichtspiele: mindestens 120 Lux und eine Gleichmässigkeit von mindestens 0,3).*

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass auf nicht für Flutlichtspiele zugelassenen Spielfeldern trotzdem vom Heimklub Flutlichtspiele angesetzt werden. Grundsätzlich liegt es im Verantwortungsbereich des Heimvereins, auf welchem Spielfeld das Verbandsspiel durchgeführt werden soll. Die Geschäftsstelle kontrolliert das Vereinsaufgebot diesbezüglich nicht.

Stellt der Gastverein fest, dass das Spielfeld für die Kategorie/Liga nicht zugelassen ist oder Flutlichtspiele nicht gestattet sind empfehlen wir dem Verein, mit dem Heimklub Kontakt aufzunehmen um allenfalls eine andere Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, liegt es am Gastklub, wie er vorgehen will. Entweder akzeptiert der Gastverein die Situation und tritt zum Spiel an oder er deponiert vor Spielbeginn beim SR einen Protest gegen das Spielfeld gemäss WR SFV, Artikel 50.

Abgabe von Getränken

Zur Erinnerung

Zum Verkauf von Getränken auf Sportanlagen legt das Wettspielreglement des SFV folgende in Artikel 129 Rahmenbedingungen fest:

Bei sämtlichen Wettbewerbs- und Freundschaftsspielen sind der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Gefässen aus Glas, Metall oder anderen gefährlichen Materialien sowie allgemein in Flaschen untersagt.

Wir bitten die Vereine dafür zu sorgen, dass diese Bestimmung eingehalten wird.

31. August 2018
Departement Spielbetrieb/Geschäftsstelle FVBJ